

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ThüCom GmbH

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag. Abweichende Bedingungen, die ThüCom nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn ThüCom ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Aufträge und mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ThüCom.
3. ThüCom-Angebote werden unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit und freibleibend hinsichtlich der Lieferzeit und Liefermenge abgegeben. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern keine Planungsarbeiten durchgeführt werden. Die Preise verstehen sich netto ab Werk ausschließlich Verpackung.
4. Preise gelten 4 Monate ab Unterschriftsdatum des Vertrages, soweit im Angebot nicht gesondert angegeben. Sind längere Lieferfristen vereinbart, so werden die am Liefertag gültigen Preise der ThüCom berechnet. Übersteigt die Preiserhöhung in der Zeit zwischen Unterschriftsdatum und Liefertag den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten erheblich, so hat der Kunde ein Rücktrittsrecht.
5. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder entspricht er nicht seiner Abnahmeverpflichtung, so ist die ThüCom berechtigt, ohne weiteren Nachweis bis zu 25 % des Nettoauftragswertes als Schadensersatz zu verlangen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der ThüCom einen tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen und die Möglichkeit des Kunden, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
6. Nutzungsrechte an Planungsunterlagen, Zeichnungen, Schaltbildern, Tabellen und allen anderen Fabrikationsunterlagen bleiben der ThüCom vorbehalten. Eine Übertragung von Nutzungsrechten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der ThüCom.

II. Lieferzeit

1. ThüCom ist bemüht, zum vereinbarten Lieferungs- bzw. Leistungstermin zu liefern. Angaben über Lieferzeiten beziehen sich auf den Abgang der Ware ab Werk bzw. auf die Meldung der Versandbereitschaft. Bei vorzeitiger Lieferung sind diese und nicht der vereinbarte Zeitpunkt maßgeblich.
2. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die die ThüCom trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe. Das gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. ThüCom muss dem Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.
3. Bei späteren Änderungen des Vertrages, die die Lieferzeit beeinflussen können, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.
4. ThüCom ist berechtigt, über abgeschlossene Teilleistungen Zwischenrechnungen zu erstellen, die binnen sieben Tagen auszugleichen sind.

III. Gefahrenübergang, Versand und Fracht

1. Wird die Ware dem Kunden geschickt, so trägt dieser die Frachtkosten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten der ThüCom, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers auf den Kunden unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt.
2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die die ThüCom nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen ThüCom und dem Kunden Eigentum der ThüCom. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei ThüCom.
2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechte der ThüCom beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
3. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an die ThüCom ab; die ThüCom nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes der ThüCom ist der Kunde zur Einziehung solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber der ThüCom nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen der ThüCom hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen der ThüCom zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
4. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde vor, ohne dass für die ThüCom daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht der ThüCom gehörenden Waren steht der ThüCom der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde der ThüCom im Verhältnis des Fakturen-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für ThüCom verwahrt.
5. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren weiterveräußert wird.

6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde die ThüCom unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
7. ThüCom verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr übersteigt.

V. Gewährleistung, Haftung oder Mängelrüge

1. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so hat die BFE – nach eigener Wahl – unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Kunden Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Die Feststellung solcher Mängel muß der ThüCom unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, steht dem Kunden ein Minderungs- bzw. Wandelungsrecht zu.
2. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet die ThüCom in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
3. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ThüCom oder ihren leitenden Angestellten. Der Kunde hat in diesen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche – auch solcher aus Ziff. 1 – ein Rücktrittsrecht.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, schuldet der Kunde Rechnungsbeträge in EURO. Überweisungen, Schecks, Wechsel usw. werden mit dem aktuellen EURO-Erlös gutgeschrieben.

2. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.

VII. Höhere Gewalt, Streik und Aussperrung

1. Wird durch die in Ziff. II Nr. 2 genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird die ThüCom von der Lieferverpflichtung frei.
2. Verlängert sich in den in Ziff. II Nr. 2 genannten Fällen die Lieferzeit oder wird die ThüCom von ihrer Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Kunden. Treten die vorgenannten Umstände beim Kunden ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung.
3. Auf die hier genannten Umstände kann sich die ThüCom jedoch nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich benachrichtigt. Unterlässt sie dies, so treten die sie begünstigenden Rechtsfolgen nicht ein.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Soweit diese Bedingungen nichts anderes regeln, gelten die ALLGEMEINEN LIEFERBEDINGUNGEN FÜR ERZEUGNISSE UND LEISTUNGEN DER ELEKTROINDUSTRIE einschließlich der Ergänzungen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Sitz der ThüCom.
3. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird, soweit gesetzlich zulässig, durch den Sitz der ThüCom bestimmt, nach ihrer Wahl auch durch Sitz des Käufers.
4. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Einheitlichen Kaufgesetzes (EGK vom 17.07.1973).